

**Satzung  
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
für  
Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und  
sexueller Gewalt**

**vom 28.11.2023**

*(Fundstelle: <http://www.uni-wuerzburg.de/amt/veroeffentlichungen/2023-86>)*

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 02. Januar 2023 erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

**Präambel**

Nach Art. 25 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) bestellen die Hochschulen für ihre Mitglieder mindestens eine geeignete und befähigte Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt. Die Hochschulen treffen hierzu Regelungen zum weiteren Verfahren. Die Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg regelt dazu den Erlass einer Satzung.

**§ 1**

**Stellung, Funktion, Rechte und Pflichten**

(1) <sup>1</sup>Die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt wirken unbeschadet der Verantwortlichkeiten von Organen und Gremien der Universität Würzburg darauf hin, dass Mitglieder der Universität Würzburg vor sexueller Belästigung und sexueller Gewalt geschützt werden. <sup>2</sup>Die Ansprechpersonen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und im Rahmen ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden.

(2) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung beteiligt die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt bei Angelegenheiten, welche ihre Aufgaben betreffen. <sup>2</sup>Ihnen wird außerdem Gelegenheit gegeben, durch eine von ihnen bestimmte Person ihre Anliegen der Universitätsleitung vorzutragen.

(3) <sup>1</sup>Die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt nehmen stimmberechtigt an Sitzungen von Gremien, denen sie kraft Gesetzes, dieser Grundordnung und sonstiger universitärer Satzungen angehören, teil. <sup>2</sup>Um auf den Schutz der Mitglieder hinwirken zu können, können sie der vorsitzenden Person ihres Gremiums Tagesordnungspunkte für die Sitzungen vorschlagen.

(4) Die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt haben das Recht, sich unmittelbar an Stellen der Universität Würzburg zu wenden, um auf die Beseitigung von Benachteiligungen im Einzelfall hinzuwirken.

(5) Die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt berichten der Erweiterten Universitätsleitung und dem Senat wenigstens einmal im Lauf ihrer Amtszeit durch eine von ihnen bestimmte Person über ihre Tätigkeiten und die von ihnen gesetzten Ziele und deren Verwirklichung.

**§ 2**

**Bestellung, Amtszeit, Stellvertretung**

(1) <sup>1</sup>Zu Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt und ihren Stellvertretungen können Personen aus dem Kreis des an der Universität Würzburg hauptberuflich tätigen Personals und ggfs. zusätzlich externe Personen

bestellt werden. <sup>2</sup>Die Ansprechpersonen sollten über psychologische, pädagogische und/oder juristische Vorerfahrung sowie praktische Erfahrung in der Beratung verfügen. <sup>3</sup>Die Universitätsleitung beschließt über die Bestellung. <sup>4</sup>Die Universitätsleitung berücksichtigt hierbei einen Bestimmungsvorschlag der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft (Universitätsfrauenbeauftragte) und der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) <sup>1</sup>Die Bestellung erfolgt jeweils für die Dauer von drei Jahren; sie findet vor Ablauf der Amtszeit der im Amt befindlichen Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt statt. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(3) <sup>1</sup>Sind mehrere Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt für die Universität Würzburg bestellt, so nimmt jede Ansprechperson ihr Amt eigenständig wahr. <sup>2</sup>Allerdings bedarf die Ausübung der Mitgliedschaft in Gremien der Festlegung der Ansprechperson, die dem jeweiligen Gremium angehört.

(4) <sup>1</sup>Bei einer Verhinderung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen tritt an die Stelle der Ansprechperson für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt die Stellvertretung. <sup>2</sup>Sind weitere Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt bestellt, tritt die Stellvertretung erst dann an die Stelle der Ansprechperson, wenn auch die weiteren Ansprechpersonen selbst verhindert sind.

### **§ 3**

#### **Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt**

(1) <sup>1</sup>Die Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt und ihre Stellvertretungen erarbeiten Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze. <sup>2</sup>Die Universitätsleitung kann für die Erarbeitung der Grundsätze auch eine Kommission einsetzen. <sup>3</sup>Die Universitätsleitung kann auch weitere Expertinnen und Experten hinzuziehen. <sup>4</sup>Dem Studierendenparlament, der Gleichstellungsbeauftragten und dem Konvent der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden wird Gelegenheit gegeben, zu den erarbeiteten Grundsätzen Stellung nehmen zu können.

(2) Der Senat beschließt auf Vorschlag der Universitätsleitung die erarbeiteten Grundsätze zum Schutz vor sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt sowie Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Grundsätze.

### **§ 4**

#### **In-Kraft-Treten**

Die Satzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg für Ansprechpersonen für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung und sexueller Gewalt tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft<sup>1</sup>.

Würzburg, 12.12.2023

Der Präsident:

Prof. Dr. Paul Pauli

---

<sup>1</sup> Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 12.12.2023